



Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf

im Kreisfeuerwehrverband e.V.



Verleihbedingungen

§ 1 Verleiher

Die Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf (Verleiher) verleiht Geräte und Gegenstände aus ihrem Inventar (Verleihgegenstand) an alle Jugendfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Entleiher

Entleiher im Sinne dieser Verleihbedingungen ist diejenige Person, die Gegenstände persönlich entleiht. Der Entleiher hat sich beim Entleihen von Geräten auszuweisen.

§ 3 Verwendung

Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal in Betrieb genommen werden. Bei unsachgemäßer Bedienung oder unsachgemäßem Umgang haftet der Entleiher für die dadurch entstandenen Schäden. Eine Verwendung für die Zubereitung von Nahrungsmitteln oder als Unterstand dafür ist untersagt (z.B. bei Zelten). Die Nutzung darf nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke erfolgen. Ein Weiterverleih oder eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Verleiher ist jederzeit berechtigt, Art und Umfang des Einsatzes der Verleihgegenstände zu überprüfen. Bei rechtswidriger Nutzung haftet der Entleiher. Der Entleiher hat die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

§ 4 Anerkennung der Verleihbedingungen

Der Entleiher erkennt durch Unterschrift auf dem Leihvertrag die Verleihbedingungen des Entleihers in der jeweils aktuellen Form an.

§ 5 Entleihe und Rückgabe

Zusagen für reservierte Gegenstände sind unverbindlich. Ein Anspruch auf Aushändigung eines Verleihgegenstandes besteht nicht. Die Verleihgegenstände müssen persönlich abgeholt und zurückgegeben werden. Der Empfang und die Rückgabe werden schriftlich bestätigt. Die Rückgabe hat in der erhaltenen Verpackung zu erfolgen. Ggf. ausgehändigte Bedienungsanleitung oder sonstiges Begleitmaterial dürfen nicht beschrieben oder markiert werden. Sämtliches Zubehör ist beizufügen.

§ 6 Leihfrist

Als Leihfristende ist der auf dem Leihvertrag angegebene Rückgabetermin maßgebend. Eine Verlängerung der Leihfrist bedarf der vorherigen Zustimmung des Entleihers. Eine telefonische Anfrage genügt. Ausgeliehene Gegenstände können aus besonderen Gründen vom Entleiher jederzeit zurückgefordert werden. Für verspätet zurückgegebene Geräte kann eine Vertragsstrafe erhoben werden. Für Medien, die nach der 3. Mahnung an die im Leihvertrag genannte Adresse nicht zurückgegeben wurden, erfolgt die Ersatzbeschaffung zu Lasten des Entleihers.

§ 7 Kosten

Der Verleiher stellt die aufgeführten Verleihgegenstände kostenlos zur Verfügung. Als Kautions ist pro Verleihgegenstand ein Betrag von 50,- Euro in bar bei Übergabe des Gegenstandes zu hinterlegen (bei Zelten pro Zelt). Abweichende Kautionen sind direkt mit dem Verleiher zu vereinbaren. Die Kautions wird vollständig bei Rückgabe des Verleihgegenstandes an den Verleiher ausgehändigt, wenn keine Beanstandungen am Verleihgegenstand festgestellt werden.

§ 8 Haftung

Die Verleihgegenstände befinden sich bei Abgabe an den Entleiher in technisch einwandfreiem Zustand. Bereits bekannte Mängel werden im Leihvertrag festgehalten. Bestehen daran Zweifel ist der Verleihgegenstand bei Entgegennahme vom Entleiher unverzüglich und in dessen Anwesenheit zu prüfen. Spätere Reklamationen sind nicht möglich. Sind während des Transports Schäden oder Mängel aufgetreten, darf der Verleihgegenstand ggf. nicht in Betrieb genommen werden. Das Gerät darf ohne vorherige Zustimmung des Verleihers weder vom Entleiher selbst noch von einer beauftragten Fachwerkstatt überprüft oder repariert werden. Bei Manipulation oder Eingriffen hat der Entleiher für Beschädigungen und die dadurch erforderlichen Serviceleistungen voll aufzukommen. Beschädigungen jeglicher Art an Verleihgegenständen oder dem Zubehör hat der Entleiher dem Verleiher ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Reparatur- oder Ersatzbeschaffungs-Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 9 Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Verleihbedingungen kann der Entleiher vom Verleih ausgeschlossen werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marburg.

§ 11 Gültigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.

Stand: April 2010